

der Täter schon ohnehin genug bestraft sei, dürfen grundsätzlich ebensowenig zur Bejahung einer außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB führen, wie die Tatsache, daß solche Straftäter im allgemeinen positive Persönlichkeiten sind. Dieser Rechtsstandpunkt ist auch unmißverständlich in einer prinzipiellen Stellungnahme in der Sendung „Nicht nur eine Akte“ in Radio DDR vertreten worden.

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hält seine früher vertretene Auffassung, daß bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluß § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB gegenüber dem § 200 StGB das speziellere Gesetz sei und sich eine tateinheitliche Anwendung mit § 200 StGB dann verbiete, wenn über den ursprünglich gefährdeten und dann tödlich oder schwer verletzten Personenkreis hinaus keine weiteren Personen gefährdet wurden, nicht mehr aufrecht.

Diese frühere Auffassung widerspricht dem Sinn des § 200 Abs. 3 StGB als einer wirksamen Bestimmung gegen die Rückfallkriminalität auf diesem Gebiet.

3. Die Tatsache, daß es bisher nicht gelungen ist, erfolgreich das Fahren unter Alkoholeinfluß einzudämmen, spiegelt sich auch in dem Ansteigen der Verfahren nach § 200 StGB wider. Dieses Ansteigen allein mit dem herabgesetzten Blutalkoholwert bzw. verstärkten operativen Kontrollen, durch die im größeren Umfang eine bisher latent gebliebene Kriminalität dieser Art aufgedeckt werde, zu erklären, ist nicht überzeugend. Sicher haben diese Faktoren mit Einfluß darauf, daß diese Kriminalität in der Statistik sich zahlenmäßig erhöht widerspiegelt. Auf jeden Fall erhärten sie die These, daß das Fahren unter Alkoholeinfluß nicht zurückgegangen ist. Aus diesem Ergebnis leiten sich folgende Überlegungen für eine einheitliche Strafverfolgungspraxis nach § 200 StGB ab:

3.1. Zu dem generell in der DDR bestehenden Alkoholverbot für Fahrzeugführer bestehen umfassende gesetzliche Regelungen, die auf jeden diesbezüglichen Fall ein wirksames staatliches Einschreiten mit entsprechenden Sanktionen ermöglichen. So sehen die Ordnungsstrafbestimmungen nach Änderung des § 47 Abs. 1 StVO nunmehr schon bei verminderter Fahrtüchtigkeit Ordnungsstrafen bis zu 300 M vor. Im Wiederholungsfall bzw. bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ohne Gefährdung anderer reicht dieser Ordnungsstrafrahmen bis 1000 M (§ 47 Abs. 2 StVO). Überdies charakterisiert die neu aufgenommene Bestimmung des § 4b StVZO das Fahren unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht nur als eine besonders grobe Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen — hier kann Fahrerlaubnisentzug bis zu drei Monaten ausgesprochen werden (§ 47 Abs. 4 StVO) — sondern als einen schwerwiegenden Verstoß, der den Entzug der Fahrerlaubnis durch die Volkspolizei bis zu drei Jahren zuläßt.

Diese gesetzlichen Möglichkeiten im Ordnungsstrafverfahren lassen ein schnelles und gerade deshalb wirksames Reagieren auf das Fahren unter Alkoholeinfluß zu. Es besteht aber auch keine Möglichkeit, in jedem Fall bei einer ab 1 Promille beginnenden erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit § 200 StGB anzuwenden. Das widerspricht dem Anliegen dieser Strafbestimmung und der dazu auf der 23. Plenartagung gegebenen Anleitung, wonach das nach § 200 StGB zusätzliche Erfordernis der allgemeinen Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer nicht automatisch aus der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit geschlossen werden darf, es liegt nur dann vor, wenn auf Grund der jeweils konkreten Verkehrssituation unter Beachtung insbesondere von Ort und Zeit, der Art des gefahrenen Fahrzeugs, der Ge-

schwindigkeit und der Dauer der Fahrt die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden besteht.

Die Praxis zeigt aber, daß die Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten nach § 47 Abs. 2 StVO und Straftaten nach § 200 StGB verwischt wird, indem vor allem das Tatbestandsmerkmal der allgemeinen Gefahr extensiv ausgelegt wird. Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hat deshalb erneut in zwei grundsätzlichen Entscheidungen darauf hingewiesen, daß die allgemeine Gefahr nicht aus der isolierten Betrachtung einzelner Tatumstände, also z. B. auch nicht allein aus der Beförderung anderer Personen, hergeleitet werden darf. Entscheidend ist vielmehr, ob sich aus dem Zusammenhang aller Tatumstände die reale Möglichkeit eines Personenschadens ergeben hat. Das wird z. B., ohne dies generell auszuschließen, in sehr vielen Fällen bei Radfahrern nicht gegeben sein, aber z. B. auch dann nicht, wenn ein Funkstreifenwagen der Volkspolizei einen unter Alkoholeinfluß stehenden Radfahrer verfolgt, weil sich dessen Besetzung in der Regel auf ein atypisches Fahrverhalten des Radfahrers einstellen kann (Urteil vom 29. Juni 1971 — 3 Zst 13/71 — NJ 1971 S. 589 und Urteil vom 17. August 1971 — 3 Zst 19/71 — in diesem Heft).

Eine wirksame Bekämpfung des Führens von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß läßt sich also nicht in erster Linie durch Strafverfahren nach § 200 StGB erreichen, sondern durch die Ausnutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten auf diesem Gebiet, die auch eine klare Abgrenzung zwischen ordnungswidrigem Verhalten und Straftaten nach § 200 StGB einschließt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 200 StGB muß auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen über die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit hinaus das Gefahrenmoment für andere Verkehrsteilnehmer nicht nur hypothetisch behauptet wird, sondern tatsächlich begründet ist. Deshalb bedarf es der Hilfe der Rechtsmittelsenate bei der Überwindung der z. T. vorhandenen extensiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals „allgemeine Gefahr“ und einer damit verbundenen fehlerhaften Anwendung des § 200 StGB.

Liegen aber die Voraussetzungen nach § 200 StGB vor, so werden diese Verfahren im allgemeinen als einfache Strafsachen zu bewerten sein, in denen es oftmals auch zulässig sein wird, verbunden mit dem Entzug der Fahrerlaubnis im Strafbefehlsverfahren auf Geldstrafe zu erkennen. Dabei sollten aber stärker als bisher die in dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) enthaltenen Grundsätze beachtet werden, nämlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse mittels der Geldstrafe auf den Täter nachhaltig und spürbar Einfluß zu nehmen. Die gegenwärtig noch häufig anzutreffende Tendenz, niedrige Geldstrafen auszusprechen, die oft weit unter der Höhe eines Monatsgehalts liegen, tragen diesen Erfordernissen nicht Rechnung.

3.2. Umstritten war in der Vergangenheit auch lange die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme zu einer Straftat nach § 200 StGB möglich ist. In einer vom Präsidium des Obersten Gerichts gebilligten prinzipiellen Stellungnahme zur Teilnahme an Vergehen nach § 200 StGB (NJ 1970 S. 672 ff.) wurde dieser Meinungsstreit dahin beantwortet, daß Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat nach § 200 StGB nicht generell ausgeschlossen ist. Jedoch soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß mit dieser Interpretation des Gesetzes nicht das Ziel verfolgt wird, uferlos den Anwendungsbereich des § 200 StGB auf alle irgendwie an einer Straftat nach § 200 StGB in tatsächlicher Hinsicht beteiligten Personen auszuweiten.